



Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Unterach am Attersee vom 14.12.2023,
mit der eine **Kanalgebührenordnung für die Gemeinde Unterach am Attersee** erlassen wird.

Aufgrund des Interessenten- Beiträgegesetzes 1958, LGBl. Nr. 28 in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr.: 55/1968 und 57/1973 und des § 17 (3) Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr.: 116/2016 idgF. wird verordnet:

§ 1 Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke. Bauberechtigte sind Grundeigentümern gleichzusetzen.

§ 2 Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt je m² der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2

brutto € 30,61 , mindestens jedoch	€ 4.591,40 , inkl. ges. MWSt, dzt. 10 %.
netto € 27,83	€ 4.174,00

(2) Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeterzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeterzahl der einzelnen Geschoße abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschoße werden in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke, bzw. als Kellergaragen nutzbar ausgebaut sind. Auch angebaute, sowie freistehende Garagen sind in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

(3) Für öffentlich zugängliche Strandbäder, Freibäder und Campingplätze gelten je 5 m² benützte Fläche als Bemessungsgrundlage. Sanitäre Anlagen sind in der benützten Fläche enthalten. Alle übrigen Gebäude und Anlagen werden nach § 2 Abs. 2 berechnet.

(4) In allen Fällen in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz ein Zuschlag im Ausmaß von 60% der Kanalmindestanschlussgebühr nach Absatz 1 und 2 zu entrichten. Als eigene Einmündungsstelle gilt auch ein auf einem Campingplatz auf Dauer abgestellter Wohnwagen (Dauercamper).

(5) Bei nachträglichen Änderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

a) wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde;



b) bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Zu-, Ein- und Umbau sowie bei Neubau nach Abbruch und bei der Änderung des Widmungszweckes ist die Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 gegeben ist, sofern der Mindestgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.

c) eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz ist nicht gestattet.

(6) Ist neben dem Anschluss an das öffentliche Kanalnetz auch eine Oberflächenentwässerung vorgesehen, beträgt die Anschlussgebühr 60 % der Bemessungsgrundlage gemäß § 2. Dabei handelt es sich um einen Zuschlag zur Anschlussgebühr.

§ 3 Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

(1) Die zum Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundstückseigentümer und Bauberechtigte haben auf die von ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten.

Die Vorauszahlung beträgt 80 v.H. jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten unter Zugrundelegung der Verhältnisse, zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung, als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.

(2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn des gegenständlichen gemeindeeigenen, öffentlichen Kanalnetzes mittels Bescheides vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.

(3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass diese von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.

(4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlungen die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen Kanalnetzes, verzinst mit 4 v.H. pro Jahr ab Leistung der Vorschreibung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4 Kanalbenützungsgebühren

(1) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind. Sie besteht aus der Grundgebühr und einer variablen Gebühr.

§ 5 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird festgelegt für Wohnungen und sonstige Nutzungseinheiten in einem Gebäude auf einer Liegenschaft laut GWR-Gesetz, BGBl. I Nr. 9/2004 in der jeweils gültigen Fassung. Der physische Bestand und damit die Möglichkeit der Nutzung der Anlage begründet den Tatbestand. Zusätzlich wird pro Dauercamping-Einheit eine Grundgebühr erhoben.

(2) Wohnung ist ein baulich abgeschlossener, nach der Verkehrsauffassung selbständiger Teil eines Gebäudes, der nach seiner Art und Größe geeignet ist, der Befriedigung individueller Wohnbedürfnisse von Menschen zu dienen. Folgende Nutzungsarten werden aus dem AGWR (Adress-Gebäude-Wohnungsregister) übernommen:

- WO Wohnung
- WA Wohnung/Arbeitsstätte



(3) Eine sonstige Nutzungseinheit ist ein selbständiger Verband von Räumlichkeiten in Gebäuden, der anderen Zwecken als der Befriedigung von Wohnbedürfnissen dient. Folgende Nutzungsarten werden aus dem AGWR (Adress-Gebäude-Wohnungsregister) übernommen:

- GE Wohnfläche für Gemeinschaften
- HO Hotel und andere Einheiten für kurzfristige Beherbergung
- BU Büroflächen
- HA Groß- und Einzelhandelsflächen
- VE Verkehr- und Nachrichtenwesen
- IN Industrie und Lagerei
- KU Kultur, Freizeit, Bildungs- und Gesundheitswesen
- LA Landwirtschaftliche Nutzung
- KI Kirche, sonstige Sakralbauten

(4) Die Grundgebühr beträgt für Wohnungen und sonstige Nutzungseinheiten, jährlich € 88,00. (inkl. 10% Umsatzsteuer).

(5) Die Grundgebühr beträgt für eine Dauercamping-Einheit jährlich € 44,00 (inkl. 10% Umsatzsteuer).

§ 6 Variable Gebühr

(1) Basis für die Verrechnung der variablen Gebühr stellt der Wasserverbrauch dar.

(2) Für die Benützung der öffentlichen Kanalanlagen werden Gebühren nach folgendem Maßstab vorgeschrieben:

(a) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des ermittelten Wasserverbrauches in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.

(b) Gebührensatz beträgt je Kubikmeter € 3,49 (inkl. 10% Umsatzsteuer).

(c) In jedem Fall wird für die Bereitstellung der öffentlichen Anlagen – unabhängig vom tatsächlichen Wasserverbrauch – eine Gebühr für einen Wasserverbrauch von 40 m³ Wasser pro Kanalanschluss und Jahr (Abrechnungszeitraum) und für einen Dauer-Campingplatz von 20 m³ Wasser pro Dauer-Campingplatz und Jahr (Abrechnungszeitraum) festgesetzt. Bei einem reduziertem Abrechnungszeitraum (Beginn oder Ende in einem Abrechnungszeitraum) erfolgt die Anrechnung aliquot.

(3) Ist ein Wasserzähler nicht vorhanden oder wird nur ein Teil der bezogenen Wassermenge durch amtlich geeichte Wasserzähler registriert, dann ist die variable Gebühr nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch für Objekte ähnlicher Größe und Verwendung zu berechnen. Die Berechnung eines Sicherheitszuschlages von 10 % der ermittelten Menge ist möglich.

(4) Für das in Stallungen der landwirtschaftlichen Betriebe abgegebene und durch eigene geeichte Messeinrichtungen gemessene Wasser ist keine variable Gebühr zu entrichten. Die Eichung der Wasserzähler ist nachzuweisen.



§ 7 Abgabepflichtige, Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet. Miteigentümer bzw. Baurechtsinhaber oder Eigentümer des Bauwerks auf fremdem Boden haften zur ungeteilten Hand und somit als Gesamtschuldner.

(2) Die Gebührenschuld für die Kanalbenützung entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird und endet mit dem Letzten des Monats an dem die Liegenschaft vom öffentlichen Kanalnetz getrennt wird.

(3) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

(4) Die variable Gebühr wird mittels Jahresabrechnung am 15. November jeden Jahres fällig. Die fällige variable Gebühr über den Abrechnungszeitraum (01.10. bis 30.09.) wird unter Berücksichtigung der Teilzahlungen mit einer Jahresabrechnung festgesetzt. Aufgrund der vorausgegangenen Jahresabrechnung werden Teilzahlungen, jeweils zum 15. Februar, 15. Mai und 15. August fällig. Der Liegenschaftseigentümer oder der Bauwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung schuldet die Gebühr über den gesamten Abrechnungszeitraum. Jahresabrechnungen zu anderen Terminen werden nicht vorgenommen.

(5) Die Verpflichtung zur Errichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 (5) lit a oder b dieser Kanalgebührenordnung entsteht mit der Vollendung der Rohbauarbeiten.

§ 8 Umsatzsteuer

Benützungsgebühr, sowie die Anschlussgebühr wird in dieser Verordnung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer (dzt. 10 %) dargestellt.

§ 9 Privatrechtliche Vereinbarungen

Durch diese Gebührenordnung wird der Abschluss privatrechtlicher Vereinbarungen nicht ausgeschlossen.

§ 10 Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft und ersetzt alle anderen einschlägig bisher rechtskräftigen Verordnungen.

Der Bürgermeister:

Georg Baumann

angeschlagen am: 15.12.2023
abgenommen am:

